

Satzung des Vereins
„Förderer und Alumni der DHBW Ravensburg e. V.“

Fassung 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne Diskriminierungsabsicht wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT DES VEREINS

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Förderer und Alumni der DHBW Ravensburg e.V.“

Der Name des Vereins wird mit „VFA“ abgekürzt. Er hat seinen Sitz in Ravensburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Duale Hochschule Baden-Württemberg Ravensburg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und zwar insbesondere durch
1. Öffentlichkeitsarbeit für die Idee und Zielsetzung der DHBW Ravensburg
 2. Förderung der Kooperation zwischen der Studienakademie, der Wirtschaft und anderen Bildungseinrichtungen
 3. Förderung der Studierenden und Alumni der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Ravensburg
 4. Unterstützung der Netzwerkbildung zwischen Studierenden und Alumni der DHBW Ravensburg durch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, insbesondere Absolventenbälle und Alumni-Treffen
 5. Unterstützung der DHBW Ravensburg bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages der Fort- und Weiterbildung, insbesondere durch die Gründung oder Beteiligung an einer gGmbH.
 6. Kurzfristige Vorfinanzierungen genehmigter haushaltsmäßiger Ausgaben in Fällen, in denen dies zur Unterstützung der DHBW Ravensburg notwendig ist.

- (2) Der Verein verfolgt im Übrigen das Ziel, die Verbindung zwischen den Absolventen und der DHBW Ravensburg zu fördern und zu erhalten.
- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar, ausschließlich und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die sich zur Satzung und Aufgaben des Vereins bekennen und sie zu fördern bereit sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und dessen schriftliche Annahmestätigung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres
 - durch Ausschließung; diese bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder
 - wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese nach dreimaliger Zahlungsaufforderung nicht bis Jahresende durch das Mitglied bezahlt wurden
 - durch Tod des Mitgliedes

II. ORGANE DES VEREINS

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 5

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- den Ehrenvorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- einem ehemaligen Studierenden der DHBW Ravensburg
- dem jeweiligen Sprecher der Studierenden oder einem vom Studierendenausschuss zu wählenden Studierenden
- dem Vorsitzenden des Hochschulrats der DHBW Ravensburg

Der Vorsitzende soll nicht hauptberuflich der DHBW Ravensburg angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aufgrund besonderer Verdienste um den Verein zum Ehrenvorsitzenden benennen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied für die restliche Amtszeit zu kooptieren, wofür die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung einzuholen ist.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt allein. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertritt den Verein bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinsangelegenheiten.

- (3) Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (4) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Der Schatzmeister ist für die Kassenführung und Rechnungslegung im Benehmen mit dem Vorsitzenden verantwortlich.
- (6) Der Schriftführer erstellt die Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Die laufende Geschäftsführung wird von einem oder zwei Geschäftsführer(n) wahrgenommen, die vom jeweiligen Vorstand für dessen Amtszeit bestellt werden. Die Geschäftsführer handeln in Vollmacht oder nach Beschlüssen des Vorstands. Die Geschäftsführer sollen hauptamtliche Mitarbeiter der DHBW Ravensburg sein.

§ 7

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Website des Vereins mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Einladung ergänzend als Mail. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung der Einladungsfrist jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung
- wählt den Vorstand
 - beruft zwei Rechnungsprüfer für drei Geschäftsjahre; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen
 - beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - beschließt Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder

§ 8

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht anders vorgeschrieben ist.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen, der die Versammlung einberuft und leitet, bei Wahlen jedoch das Los.
- (3) Der Rektor oder stellvertretende Rektor der DHBW Ravensburg wird mit beratender Stimme zu allen Sitzungen der Organe eingeladen.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

§ 9

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
- Mitgliedsbeiträgen
 - freiwilligen Leistungen der Mitglieder
 - Zuwendungen Dritter
 - Erträgen aus Vereinsvermögen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 10

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit der Auflösung wählt die Versammlung mindestens zwei Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die DHBW Ravensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 verwenden muss.

Die Satzung ist am 23. Juli 2021 errichtet. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 04. Juli 2014, 24.5.1995, 20.6.1997, 30.4.1999, 8.6.2001, 23.5.2003, 13.5.2005, 26.6.2009, 5.3.2010 und 28.11.2012.